

Entscheidungen zum Dieselskandal

Der Bundesgerichtshof hat am 10.02.2022 und 21.02.2022 weitere richtungsweisende Entscheidungen betreffend den Dieselskandal bei der Volkswagen AG gefällt. In den Entscheidungen ging es um die Fragen, wann Ansprüche aus § 826 BGB gegen den Hersteller verjährt sind und ob die Eigentümer eines vom Dieselskandal betroffenen Fahrzeugs in den Fällen, in denen Verjährung bereits eingetreten ist, den sogenannten Restschadensersatzanspruch gem. § 852 BGB erfolgreich geltend machen können.

Die Entscheidungen vom 10.02.2022 betrafen Fälle, in denen die Fahrzeuge von den jeweiligen Klägern als Gebrauchtwagen erworben worden waren. In diesen Fällen hat der Bundesgerichtshof einen Anspruch gem. § 852 Satz 1 BGB verneint, da es in derartigen Fällen nicht mehr zu einem Vermögenszuwachs bei der Herstellerin des Motors durch den konkreten Erwerbsvorgang mehr komme. Bei einem Gebrauchtwagenverkauf, der zwischen den klagenden Geschädigten und einem Dritten abgeschlossen wird, partizipiere die Herstellerin weder unmittelbar noch mittelbar an einem etwaigen Verkäufergewinn aus diesem Kaufvertrag. Deshalb scheide in diesen Fällen ein Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB aus.

Anders verhält es sich beim Erwerb eines vom sogenannten Dieselskandal betroffenen Neuwagens, mit dem sich die Urteile vom 21.02.2022 beschäftigen. Beim Erwerb eines Neuwagens steht den Erwerbern nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ein Anspruch auf Restschadensersatz nach § 852 Satz 1 BGB zu. Die Herstellerin, in diesem Fall die Volkswagen AG, müsse also das von ihr Erlangte herausgeben. Sofern das Fahrzeug direkt bei der Volkswagen AG gekauft wurde, habe diese den Kaufpreis erlangt und müsse den vollen Kaufpreis abzüglich der Nutzungsentschädigung für die gefahrenen Kilometer herausgeben. Soweit der Verkauf über einen Händler abgewickelt wurde, habe die Herstellerin den Händlereinkaufspreis erlangt und müsse diesen abzüglich der Nutzungsentschädigung herausgeben. Auf die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten und Finanzierungskosten erstreckt sich allerdings der Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB nicht, sodass diese nicht erstattet verlangt werden können.